

Zweckverfehlungskondition (§ 812 I 2 Alt. 2 BGB)

- Sonderfall der Leistungskondition: Rechtsgrund ist kein (vermeintlicher) Anspruch auf die Leistung, sondern eigenständige Zweckvereinbarung
- Der „nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg“:
 - Nicht: Einseitig verfolgter Leistungszweck
 - Zweckvereinbarung beider Parteien erforderlich
 - Weniger als Gegenleistungspflicht i.S.v. § 320 BGB, mehr als Geschäftsgrundlage i.S.v. § 313 BGB
 - Gegenleistungscharakter erforderlich
- Beispiele:
 - Vorleistungsfälle zur Bewirkung der Vertragswirksamkeit (z.B. bei § 311b BGB)
 - Veranlassung zu einem rechtlich nicht erzwingbaren Verhalten (z.B. Pflege im Hinblick auf spätere Erbeinsetzung)
- Sonderproblem: „angestaffelter Leistungszweck“
 - Leistender will Anspruch erfüllen und verfolgt darüber hinaus weiteren Zweck
 - Beispiel: Verkauf eines Grundstücks zur Nutzung als Park; Käufer baut Bürohaus
 - H.M.: Parteien können weitere Zwecke i.S.v. § 812 I 2 Alt. 2 BGB wirksam vereinbaren
 - A.A.: Nur § 313 BGB (=> vorrangig Vertragsanpassung), da Leistungszweck erreicht.

Beispielsfall: Der Hausbau

M und F leben in nichtehelicher Lebensgemeinschaft. F erbt von ihren Eltern ein Baugrundstück, das das Paar gemeinsam bebaut. M leistet 5.000h Eigenarbeit und investiert € 100.000 in die Baumaterialien. Kurz nach Einzug in das neue Heim zerbricht die Beziehung; M zieht wieder aus. Kann er von F Ausgleich für seine Arbeit und die Materialien erhalten?

Beispielsfall: Der Hausbau

I. §§ 1372 ff. BGB analog? (-)

II. §§ 731 ff. BGB?

Innengesellschaft (§ 705 BGB) erfordert gemeinsamen, über die bloße Lebensgemeinschaft hinausgehenden Zweck => (-)

III. §§ 530 I, 531 II, 818 ff. BGB?

Schenkung setzt Willen zur Unentgeltlichkeit voraus; hier aber Beitrag zum Unterhalt im „globalen Gegenseitigkeitsverhältnis“ neLG => (-)

IV. § 812 I 2 Alt. 2 BGB?

- Konkludente Vereinbarung eines nicht erzwingbaren Erfolges: Fortbestand der neLG, wenn Leistungen deutlich über das hinausgehen, was für den alltäglichen Unterhalt erforderlich ist => (+)
- Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten = Wertsteigerung des Grundstücks durch die Leistung des M

Beispielsfall: Der Hausbau

V. § 313 I BGB?

- Vertrag: Unbenannter Kooperationsvertrag oder bloße Rechtsgrundabrede (str.)
- Geschäftsgrundlage: Fortbestand der neLG
- Risikoübernahme des M: (+) für alltägliche Zuwendungen; (-) für langfristige Investitionen
- Rechtsfolge: Anpassung schwer möglich => Rücktritt
- Anspruch begrenzt sowohl durch Bereicherung der F als auch durch Eigenaufwendungen des M

Gesetzes-/Sittenwidriger Empfang (§ 817 S. 1 BGB)

- H.M.: Eigenständiger Kondiktionstatbestand neben § 812 I 1 Alt 1 BGB (i.V.m. §§ 134, 138 BGB)
 - Praktische Bedeutung bei einseitigen Gesetzes- oder Sittenverstößen des Empfängers, die nicht auf das Rechtsgeschäft durchschlagen
 - M.M.: Sonderfall des § 812 I 2 Alt. 2 BGB (*condictio ob rem*) für gesetzes- oder sittenwidrige Leistungszweckvereinbarungen
- => Praktisch nahezu irrelevant, aber im Gutachten zu prüfen

Konditionssperren

- Ausschluss (nur) der Leistungskondiktion
- Kenntnis vom Fehlen des Rechtsgrundes (§ 814 Alt. 1 BGB)
 - Sonderfall des Verbots widersprüchlichen Verhaltens
 - Kenntnis von Tatsachen & rechtlicher Bewertung erforderlich!
 - Nicht anwendbar bei Leistung unter Vorbehalt
 - Vorsicht: Nur sehr selten wirklich anwendbar!
- Leistung entsprach sittlicher Pflicht (§ 814 Alt. 2 BGB)
 - Z.B. rechtsgrundlose Unterhaltszahlung an bedürftige Angehörige
- Kenntnis vom Fehlschlagen oder Vereitelung des bezweckten Erfolges (§ 815 BGB)
 - Anwendbar auf *condictio ob rem* (§ 812 I 2 Alt. 2 BGB)
 - Positive Kenntnis, dass der Erfolg nicht eintreten kann (wie § 814 BGB)
 - Treuwidrige Vereitelung des bezweckten Erfolges

Konditionssperre gem. § 814 – Beispiele

A verlangt von B Zahlung von 200 € aus einem Kaufvertrag. B zahlt; der Kaufvertrag erweist sich als nichtig. Kann B die Zahlung zurückverlangen?

- a) B hielt den Kaufvertrag für unwirksam und zahlte „nur unter Vorbehalt.“
- b) B war überzeugt, dass der Kaufvertrag nichtig war. A hatte aber bereits gerichtliche Mahn- und Vollstreckungsbescheide erwirkt und die Zwangsvollstreckung angedroht; B zahlte zur Abwendung der Vollstreckung.
- c) A unterlag – was B wusste – bei Vertragsschluss einem Erklärungsirrtum; A ficht erst nach der Zahlung des B an.
- d) Der Kaufvertrag war formnichtig; B hätte das leicht herausfinden können.
- e) B hatte die Forderung immer wieder angezweifelt; letztendlich zahlte er „um des lieben Friedens willen.“

Sittenverstoß des Leistenden (§ 817 S. 2 BGB)

- Konditionssperre bei gesetzes- oder sittenwidrigem Empfang
 - Normzweck sehr zw., h.M.: Sanktion entsprechend § 138 BGB => „Rechtsordnung soll sich nicht zur Rückabwicklung schmutziger Geschäfte hergeben“
1. Anwendbarkeit
 - Auf alle Leistungskonditionen, nicht nur § 817 S. 1 BGB
 - Str.: Anwendung auf konkurrierende Vindikation oder Rücktrittsrecht (BGH jeweils [-])
 2. Gesetzes- oder Sittenverstoß des Leistenden
 - Unerheblich, ob auch der Empfänger verstoßen hat
 3. Kenntnis vom Gesetzes- oder Sittenverstoß
 - Begründet mit dem Sanktionscharakter der Norm; nur Bezogen auf Tatsachen, nicht auf rechtliche Bewertung!
 4. Rechtsfolge
 - Versagung der Leistungskondition => Gegenstand verbleibt beim Berechtigten
 - Außer bei sittenwidrig erlangter Forderung => § 821 BGB
 5. Einschränkung gem. § 242 BGB
 - Kein Konditionsausschluss, wenn der Schutzzweck der verletzten Norm diese Sanktion nicht erfordert oder sogar durch den Ausschluss konterkariert würde (z.B. beim Bordellpachtfall oder beim Kanzleiverkauf mit Verrat von Mandantengeheimnissen)

Das Radarwarngerät (BGH NJW 2005, 1490)

K kauft bei V ein sog. „Radarwarngerät“, das beim Autofahren auf Geschwindigkeitsmessungen mit einem Warnton aufmerksam machen soll. Bei der Benutzung stellt er fest, dass es nicht funktioniert und technisch bedingt nicht funktionieren kann. Kann er sein Geld zurückverlangen?

I. Rücktritt wegen Sachmangels (§§ 437 Nr. 2, 326 I 2, V, 323, 346 I)

1. Wirksamer Kaufvertrag

(-), Vertrag ist sittenwidrig (§ 138 BGB), wg. Umgehung der Tempokontrollen, Ermöglichung von sanktionslosen Geschwindigkeitsverstößen

II. § 812 I 1 Alt. 1 BGB

1. Etwas durch Leistung ohne rechtlichen Grund erlangt
Eigentum und Besitz am Geld

2. Ausschluss gem. § 817 S. 2 BGB?

a) Anwendbarkeit auf § 812 I 1 Alt. 1 BGB (+)

b) Sittenverstoß des Leistenden (+), auch die Bezahlung hat sittenwidrigen Zweck

c) Teleologische Reduktion? Str., BGH: (-)

3. Ergebnis: Kein Anspruch

Wucherdarlehen

Kreditai K gewährt dem Drogensüchtigen S unter Ausnutzung von dessen Zwangslage ein Darlehen über € 10.000 zum Nominalzins von 25% p.a., anstatt der marktüblichen 12% für einen Kunden dieser Bonität, mit einer Laufzeit von 5 Jahren. Ein Jahr nach Auszahlung beschwert sich S bei K über die Kreditkonditionen und stellt die Zinszahlungen ein. Kann K von S Zahlung der Zinsen oder Rückzahlung des Kapitals verlangen?

I. Anspruch auf die Zinsen

1. § 488 I 2 BGB

a) Darlehensvertrag (+)

b) Form, §§ 492, 494 I BGB => nichtig, aber modifizierende Heilung gem. § 494 II BGB, also gesetzlicher Zinssatz (4 %, § 246) statt 25%

c) Wucher, § 138 II BGB

aa) Grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung (+)

bb) Ausnutzung einer Zwangslage (+)

=> Vertrag nichtig, kein Zinsanspruch

2. §§ 812 I 1 Alt. 1, 818 I, II BGB (-), § 817 S. 2 BGB! (str.)

Wucherdarlehen

Kredithai K gewährt dem Drogensüchtigen S unter Ausnutzung dessen Zwangslage ein Darlehen über € 10.000 zum Nominalzins von 25% p.a., anstatt der marktüblichen 12% für einen Kunden dieser Bonität, mit einer Laufzeit von 5 Jahren. Ein Jahr nach Auszahlung beschwert sich S bei K über die Kreditkonditionen und stellt die Zinszahlungen ein. Kann K von S Zahlung der Zinsen oder Rückzahlung des Kapitals verlangen?

II. Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals

1. § 488 I 2 BGB (-), kein Darlehensvertrag

2. § 812 I 1 1 Alt. 1 BGB

a) Etwas durch Leistung ohne rechtlichen Grund erlangt (+)

b) Gesperrt nach § 817 S. 2 BGB? (-), geleistet war von vornherein nur Überlassung auf Zeit, nie dauernde Überlassung

=> Nur die vorzeitige Rückforderung ist durch § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen, nicht die am Vertragsende

Ergebnis: Klage (Anspruch) *derzeit* unbegründet